

2. Bauverfahren

SATZUNG DER  
STADT  
**KALTENKIRCHEN**  
KREIS SEGEBERG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 20  
FÜR DAS GEBIET  
„LINDREHM - NORD“  
**5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:**

„ZWISCHEN BARMSTEDTER STRASSE LINDREHM UND ALBRECHT-DÜRER-RING“

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs. 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.1985 und hinsichtlich der baugestalterischen Festsetzungen mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 ... 5. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses war am bewirkt.

PLANVERFASSER: STADT KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
DER KREISAUSSCHUSS: DEN ...  
- KREISBAUAMT -

i. A. LTD KREISBAUDIREKTOR BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stellungnahmen sind eingegangen / nicht eingegangen. Die Stadtvertretung hat den eingegangenen Widersprüchen am ... stattgegeben / nicht stattgegeben.

STADT KALTENKIRCHEN DEN ...  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...  
LEITER DES KATASTERAMTES

Diese 5. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2 (6) und § 10 BBauG / § 82 LBO in der ... Stadtvertretung vom 25.06.1985 als Satzung beschlossen.

Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.1985.  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 02.04.1986  
Der Magistrat BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser 5. vereinfachten Änderung gemäß § 13 (1) BBauG / § 82 LBO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.02.1986 Az: 14.21.61.21/1 und Hinweiserteil erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 02.04.1986  
Der Magistrat BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagen - erfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az ... bestätigt.

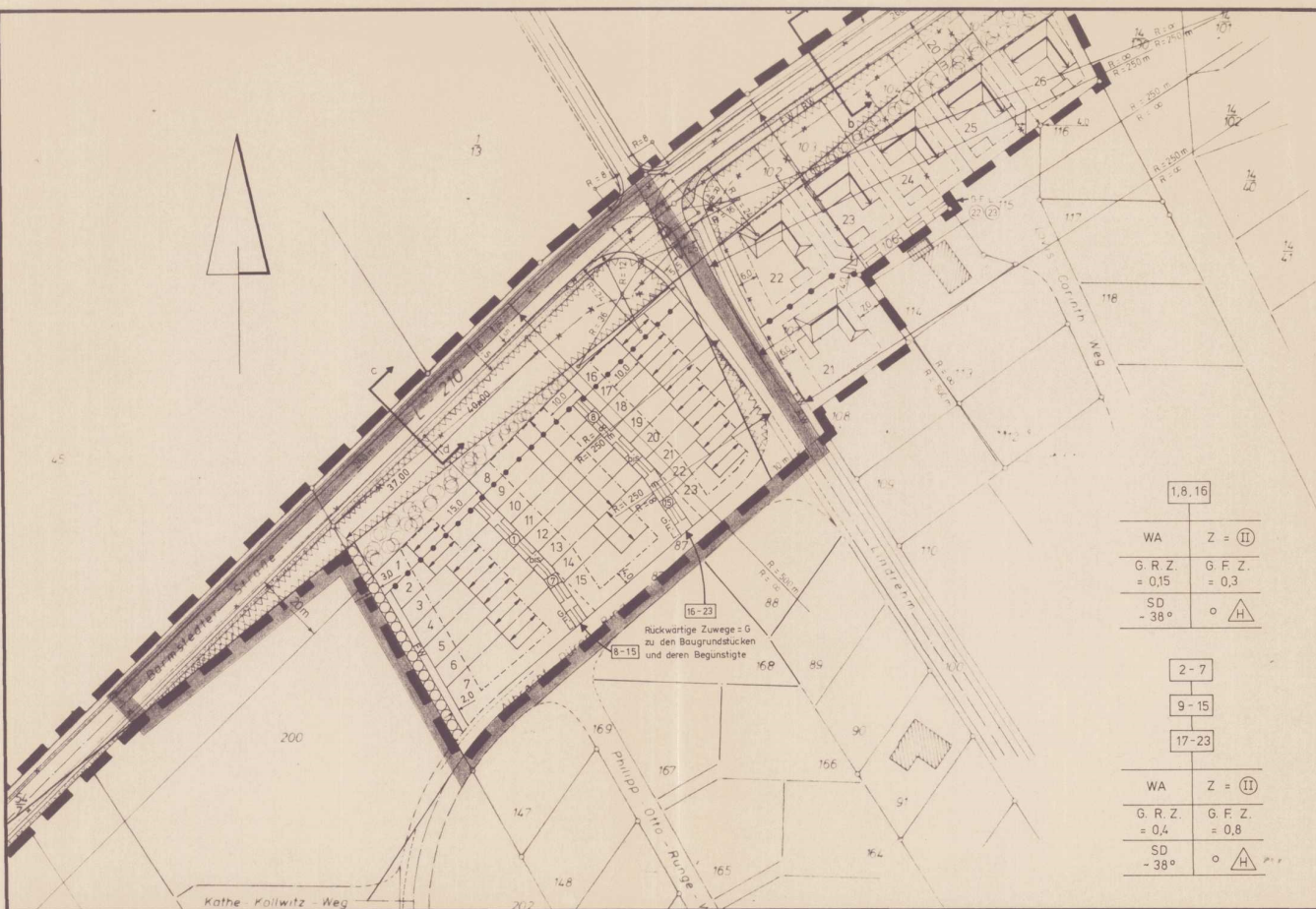
STADT KALTENKIRCHEN DEN ...  
BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 02.04.1986  
Der Magistrat BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, sowie die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan auf Dayer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 03.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 04.04.1986 rechtskräftig geworden.  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 03.04.1986  
Der Magistrat BÜRGERMEISTER



1, 8, 16	
WA	Z = II
G. R. Z. = 0,15	G. F. Z. = 0,3
SD - 38°	o H

2 - 7	
9 - 15	
17 - 23	
WA	Z = II
G. R. Z. = 0,4	G. F. Z. = 0,8
SD - 38°	o H

**PLANZEICHNUNG TEIL „A“:**

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNvO - in der Fassung vom 15. September 1977. (BGBl. 1977, I. S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnungsverordnung 1981, (Planzv. 81), (BGBl. 1981, I. S. 833 / 834 vom 22. August 1981.)

**FESTSETZUNGEN:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ... § 9 (1) BBauG

**VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsflächen,  
FW = Fußweg,  
Straßenbegleitgrün,

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BBauG

**BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BBauG

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG - §§ 1 bis 11 BauNvO

WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG - § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNvO

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO

G.F.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNvO

Z=O Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4), § 18 BauNvO

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG - §§ 22 und 23 BauNvO

o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNvO

△ Nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze, § 23 (3) BauNvO

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG - § 23 (1) BauNvO

Baugestaltung: § 9 (1) 2 BBauG / § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:

SD Satteldach,

o Dachneigung,  
→ Firstrichtung,

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BBauG

Fläche mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-, Wallbewuchs), § 9 (1) 25b BBauG

Mit Geh=G, Fahr=F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16 (5) BauNvO

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

o Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,

x Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,

86.102 Katasteramtliche Flurstücksnummer,

1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

Maßlinien mit Maßangaben,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20 - 2. Änderung;